

ZH_OBERGERICHT PP130046 vom 2. Dezember 2013

ZH Obergericht, 2013-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP130046

FR: ZH_OBERGERICHT PP130046 du 2 décembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PP130046 del 2 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1

Beim Einzelgericht im vereinfachten Verfahren des Bezirksgerichtes Horgen ist ein Verfahren zwischen den Parteien betreffend Forderung (Werklohn) hängig (act. 6). Gegenstand dieses Verfahrens sind die von der Klägerin, Widerbeklagten und Beschwerdegegnerin (nachfolgend Klägerin) bei der Renovation des Badezimmers im Haus des Beklagten, Widerklägers und Beschwerdeführers (nachfolgend Beklagter) getätigten Sanitärarbeiten. Mit Eingabe vom 13. Mai 2013 nahm der Beklagte vor Vorinstanz zur Klage Stellung und verlangte nebst Abweisung der Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolgen der Klägerin (act. 6/10 S. 2): "2. es sei die Klägerin (und Widerbeklagte) widerklageweise zur Zahlung des in der Höhe noch gutachterlich festzulegenden Schadens nebst Zins zu 5 % seit Klageeinleitung an den Beklagten (und Widerkläger) zu verpflichten;

E. 3

eventualiter sei die Klägerin (und Widerbeklagte) zu verpflichten die verursachten Schäden unter Aufsicht und Anweisung des Beklagten (und Widerklägers) auf eigene Kosten zu beheben;" Ferner stellte der Beklagte den prozessualen Antrag (act. 6/10 S. 2): "In prozessualer Hinsicht sei mittels Gutachtens die Höhe des durch die mangelhaften Arbeiten der Klägerin beim Beklagten verursachten Schadens festzustellen. Der Gutachter sei durch das Gericht zu bestimmen". Auf die widerklageweise gestellten Begehren (Ziffer 2-3) sowie auf den prozessualen Antrag des Beklagten trat die Vorinstanz mit Verfügung vom 24. Mai 2013 nicht ein (vgl. act. 6/13 S. 6 Dispositiv Ziffer 1). Dagegen erhob der Beklagte Berufung. Mit Urteil vom 4. September 2013 hob das Obergericht des Kantons Zürich diesen Nichteintretensentscheid bezüglich des Eventual-Widerklagebegehrens, Rechtsbegehren Ziffer 3, auf und wies die Sache im Sinne der Erwägungen zur Durchführung des Widerklageverfahrens an die Vorinstanz zurück (act. 9/13 S. 11 Dispositiv Ziffer 1). 2. Mit Verfügung vom 16. September 2013 setzte das Einzelgericht im vereinfachten Verfahren des Bezirksgerichtes Horgen dem Beklagten Frist

- 3 - an, das Rechtsbegehren gemäss Ziffer 3 der Widerklage im Sinne der obergerichtlichen Erwägungen im Urteil vom 4. September 2013 zu präzisieren (act. 6/19). In der Folge stellte der Beklagte unter Ziffer 3 folgendes Rechtsbegehren (act. 6/21 S. 2): " Die Klägerin (und Widerbeklagte) sei zu verpflichten, folgende Mängel auf eigene Kosten zu beheben: 1.-4 ...

E. 5

Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Stellungnahme der Klägerin verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 6

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 7

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 ZPO). Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 9'546.50 ist die Entscheidgebühr in Anwendung von § 4 in Verbindung mit § 12 GebV OG auf Fr. 1'680.- festzusetzen. Der Klägerin ist mangels Umtrieben keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.